



1 Privatrecht - Vollstreckung
1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.14 **Aufbewahrung von Personendaten**

BGE 1C_51/2008 Die Datenbearbeitung bzw. –aufbewahrung im Polizei-Informationssystem POLIS stellt einen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar.

X wurde als Hintermann einer Straftat verdächtigt In der Folge wurde die Strafuntersuchung gegen ihn eingestellt, worauf er bei der Stadtpolizei Zürich beantragte, sämtliche Daten im Zusammenhang mit seiner Verhaftung zu löschen bzw. zu vernichten. Das Löschungsbegehren wurde weitgehend abgewiesen.

Art. 32 Abs. 1 BV Das Bundesgericht schützte die Beschwerde von X. Bisher wurde die Datenaufbewahrung im Lichte der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV) geprüft. Danach kann die Aufbewahrung erkennungsdienstlichen Materials bzw. von DNA-Profilen gegen die Unschuldsvermutung verstossen, wenn die Behörden damit ausdrücken, die betroffene Person sei doch schuldig, obwohl sie freigesprochen oder das Strafverfahren eingestellt worden ist. Neu prüfte das Bundesgericht das Löschungsbegehren auch unter dem verfassungsmässigen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV). Eine vorzeitige Löschung ist dabei geboten, wenn der Betroffene nicht nur erwiesenermassen unschuldig ist, sondern auch versehentlich in eine Strafuntersuchung geraten ist, beispielsweise aufgrund einer Verwechslung.

Fazit

Die Personendatenbank des Polizei-Informationssystems POLIS muss technisch so eingerichtet sein, dass in sofort erkennbarer Weise ein früherer Status als Angeschuldigter relativiert wird, wenn der Betroffene erwiesenermassen unschuldig oder versehentlich in eine Strafuntersuchung geraten ist. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, die weiterhin erfasste Person werde immer noch als tatverdächtig betrachtet. Dies wäre ein Verstoß gegen Verfassungsrecht.